

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
1	Stadt Luckenwalde Kämmerei, Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			
2	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			
3	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			
4	Stadt Luckenwalde Kämmerei Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			
5	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			
6	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
7	Stadt Luckenwalde Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	06.07.2016	03.08.16	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.
8	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14469 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
9	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	28.07.16	Keine Belange berührt, keine Einwendungen oder Hinweise.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es werden keine Einwendungen oder Hinweise genannt.
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth Ernst-Thälmann-Platz 3a 15387 Baruth / Mark	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	12.08.16	Der Bebauungsplan berührt forstliche Belange. Er enthält u.a. Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) der Nutzungsart „Wald“ entsprechen. Im unserem Schreiben vom 31.08.2015 wurden die Waldflächen in einem Luftbildauszug flächig rot dargestellt. Es handelte sich um einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich mit einer Gesamtgröße von 0,785 ha. Die dargestellten Waldflächen unterliegen folgenden Waldfunktionen: Erholungswald, Sichtschutzwald und Wirtschaftswald.	Kenntnisnahme. Neben den forstwirtschaftlichen Belangen sind auch die Belange der Wirtschaft im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus stellt Grundbesitz grundgesetzlich geschütztes Eigentum dar (Art. 14 GG). Um in dieses Eigentum einzugreifen, müssen entsprechende städtebauliche Gründe vorliegen, die höher zu gewichten wären als das Eigentumsrecht. Solche Gründe werden allerdings in der Stellungnahme nicht vorgebracht. Die genannten

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wurde im B-Planverfahren aufgegriffen. Der Bebauungsplan setzt die innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches liegenden Waldflächen als solche fest bzw. ermöglicht auf bisher als private Grünflächen vorgesehenen Bereichen die natürliche Entwicklung von Wald (Sukzession). Aufgrund der Berücksichtigung des § 1 Nr. 1 LWaldG (Walderhalt, erforderlichenfalls Waldmehrung) ergeben sich hinsichtlich der Wahrung der Waldeigenschaft keine forstrechtlichen Forderungen. Bezüglich des § 18 LWaldG (Sperren von Wald) fordere ich, dass der bisherige Zaunverlauf bei evtl. notwendigen Zaunbaumaßnahmen/ -instandsetzungen beibehalten wird. Sofern sich in diesem Zusammenhang die Möglichkeit ergeben sollte, Wald aus dem Zaun auszugrenzen, bitte ich das zu prüfen. Ziel ist, das allgemeine Betretungsrecht des Waldes gemäß § 15 LWaldG weitestgehend zu gewährleisten. Unter Beachtung der aufgeführten forstrechtlichen Belange bestehen gegen die Fortführung der Planung keine Bedenken.	gesetzlichen Regelungen des LWaldG gelten unbeschadet des Bebauungsplans ohnehin. Überdies sind der Stadt Luckenwalde weder konkrete Zaunbaumaßnahmen bekannt, noch werden derartige Maßnahmen durch den Bebauungsplan vorbereitet. In der Zusammenschau werden folglich die wirtschaftlichen Belange höher gewichtet und es wird auf die angeregten Festsetzungen zu Waldeinfriedungen verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
11	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	16.08.16	<u>Immissionsschutz:</u> Der Planung stehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Die textlichen Festsetzungen zur Einschränkung des Störpotenzials (Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten) sind geeignet, eine verträgliche Planung zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte zu erreichen. Anlagenbestand Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der festgesetzten Versorgungsfläche „Gas- und Wärmeversorgung“ eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG. Es handelt sich um ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von FWL = 3,9 MW. Die elektrische Leistung beträgt 1,6 MW. Das BHKW steht vor seiner Inbetriebnahme. Im Genehmigungsverfahren wurden die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage geprüft. Demnach wurde festgestellt, dass hinsichtlich der nächsten schutzwürdigen Nut-	Wird teilweise berücksichtigt. Es stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Bebauungsplandokument wird entsprechend der redaktionellen Hinweise angepasst. Änderungen an der Planung selbst ergeben sich hieraus nicht. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hingegen nicht angepasst. Grund hierfür ist, dass die Planbegründung sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festsetzungen begründet. Eine einseitige Orientierung der Begründungsnummerierung an den textlichen Festsetzungen ist daher nicht zweckdienlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					zungen durch den Betrieb der BHKW-Anlage bzw. der Gesamtanlage (Heizwerk) mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Redaktionelle Hinweise Die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sind im Vergleich zu den textlichen Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel IV, abweichend nummeriert. In der Planzeichenerklärung sollten die Hinweise auf die jeweiligen textlichen Festsetzungen entsprechend der tatsächlichen Nummerierung der textlichen Festsetzungen korrigiert werden.	
11	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Postfach 60 10 61 14410 Potsdam			x	<u>Wasserwirtschaft:</u> Das ehemalige Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 05.08.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Diese Stellungnahme besagte:	Wird bereits berücksichtigt. Die Verbringung von Niederschlagswasser erfolgt beim baulichen Bestand bereits auf den Grundstücken. Weiterhin ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					„Es befinden sich im Plangebiet keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.“	18.12.2002, Niederschlagswasser dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat hierbei immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wündorf	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	12.06.16	Keine Belange berührt.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es werden keine Belange berührt.
13	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmu-	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
	seum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf					
14	Deutsche Telekom AG Postfach 229 14532 Stahnsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	09.08.16	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Wir bitten, uns nach dem Abschluss des Planverfahrens eine Ausfertigung vom Satzungsbeschluss bzw. vom Festsetzungsbeschluss zu übersenden. Weiterhin wurde dem Schreiben eine Kabelschutzanweisung beigelegt.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan selbst sieht keine Baumneupflanzungen vor. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume überschneiden sich wiederum nicht mit den im Plan TK-Linien. Daher kann eine Behinderung der Unterhaltung der bestehenden Anlagen durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Da vom Träger keine konkreten Planungen für die genannte etwaige Erweiterung der TK-Linien vorgelegt wurden, können diese aufgrund ihrer mangelnden Bestimmtheit nicht berücksichtigt werden. Dem Wunsch der Zusendung des Satzungsbeschlusses wird entsprochen.
15	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Lan-	Anschreiben per Post, Unterlagen	06.07.2016	12.08.16	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36/2010 „Berkenbrücker	Wird teilweise berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
	des Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	im Internet			Chaussee Heizwerk“ (Stand: 19.04.2016) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Rechtslage bezüglich des Regionalplans Havelland-Fläming verweisen wir auf folgenden Sachstand: Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPI HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.). In unserem Schreiben vom 28.08.2015 haben wir darauf hingewiesen, dass die für die Planungen relevanten Grundsätze der Raumordnung bei der weiteren Konkretisierung im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind. Mit den für die Planung relevanten Grundsätzen der Raumordnung aus dem LEPro 2007 und dem LEP B-B haben Sie sich teilweise auseinandergesetzt. Wir weisen darauf hin, dass mit Inkrafttreten des RegPI HF 2020 jetzt auch die Grundsätze - 2.1.1 Vorzugsräume Siedlung - 2.2.1 Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren - 2.2.2 Funktionsschwerpunkte der Grundversor-	Auf den genannten aktuellen Regionalplan wird bereits in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dieser Verweis wird um eine Darstellung der in der Stellungnahme genannte Grundsätze ergänzt. Da der Bebauungsplan, wie auch in der Stellungnahme der Behörde geäußert, den Zielen der Raumordnung angepasst ist, ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen an der Planung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					gung sowie - 2.3.2 Regional bedeutsame gewerbliche Standorte zu berücksichtigen sind. Die Abwägung ist insoweit zu ergänzen.	
16	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
17	Polizeiinspektion Teltow-Fläming Markt 25 – 27 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
18	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	21.07.16	Es werden Hinweise zum Inkrafttreten des Regionalplans gegeben. Belange der Regionalplanung sind von der Bebauungsplanung weiterhin nicht berührt.	Wird bereits berücksichtigt. Auf den genannten, aktuellen, Regionalplan wird bereits in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
19	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
20	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
21	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	18.07.16	Keine Bedenken, keine Belange berührt. Angemerkt soll jedoch sein, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum § 13a BauGB (u.a. BVerwG, Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9.14) sowie die durch die kommende BauGB-Novelle 2016/17 u.a. vorgesehene Einführung einer generellen UVP-Vorprüfung die Wahl des beschleunigten Verfahrens und insbesondere der Verzicht auf eine Umweltprüfung überdacht werden sollten.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Weder bestehen Bedenken, noch werden Belange berührt. Weiterhin bestehen keine Bedenken bezüglich der Verfahrenswahl. Das genannte Urteil des BVerwG befasst sich mit der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens bei einer Planung in den unbebauten Außenbereich hinein, nicht jedoch mit der allgemeinen Frage nach der Notwendigkeit von UVP-Vorprüfungen in Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Übertragung des Urteils auf den vorliegenden Bebauungsplan ist folglich nicht möglich. Weiterhin fand zum Vorhaben auf der geplanten Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Gas- und Wärmeversorgung“ bereits eine UVP-Vorprüfung im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt. Die Bebauungsplanaufstellung ist daher nicht als Trägerverfahren für das Heizwerk im europarechtlichen Sinne anzusehen. Schließlich besteht keine planerische Notwendigkeit für ein Vorweggreifen in

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
						Hinblick auf den vermutlichen Inhalt einer angedachten BauGB-Novelle.
22	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	10.08.16	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.
23	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	27.07.16	Keine Belange berührt.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es werden keine Belange berührt.
24	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
25	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz Am Anger 13 14959 Trebbin OT Großbeuthen	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	01.08.16	Keine Einwände, da die Belange des Verbandes nicht berührt werden. Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es werden keine Belange berührt; die Bauphase wird in der Regel durch das Bauordnungsrecht geregelt.
26	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	26.07.16	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
27	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	25.07.16	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben.	Wird berücksichtigt. Die Leitung wird, mitsamt den in der Stellungnahme genannten Schutzmaßnahmen, unvermaßt als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die bisherige nachrichtliche Übernahme, die denselben Leitungsverlauf darstellte, entfällt. Zu einer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es hierdurch nicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In den Bereichen von Potentialmessstellen sind Kabelanlagen der NBB vorhanden, die zu Messschranken bzw. Pfählen führen. Diese Kabel sind nicht dokumentiert - es sind die oben genannten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Be-	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					gründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen ein zuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.	
28	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 - 36 14467 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	12.07.16	Nach einer ersten Prüfung der Vorhaben sehen wir die Belange des Handwerks nicht weitergehend beeinträchtigt. Das Schreiben wurde indessen an die Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming mit der Bitte um weitergehende Prüfung weitergeleitet, diese wird sich ggf. noch einmal gesondert äußern.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming wurde ebenfalls an der Bebauungsplanaufstellung beteiligt.
29	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming Am Heideland 2 14913 Jüterbog	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	16.08.16	Keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsicht-	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Vorhabenumsetzung erfolgt nicht durch die Stadt Luckenwalde, entsprechend hat sie keinen Einfluss auf die Wahl der ausführenden Ge-

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					nahme aus.	werke.
30	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstr. 181 – 183 14482 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
31	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 60 11 50 14411 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016			
32	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Dahlewitz-Hoppegarten	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	03.08.16	Es werden keine der durch das LBV zu vertretenden Belange berührt. Hinweis zur Information: Inwieweit luftrechtliche Belange durch bauliche Veränderungen berührt sein könnten, wäre für den Fall, dass die vorhandenen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, hierzu zählen auch temporäre Baugeräte, Schornsteine, Maste u. ä., wesentlich überschritten werden, durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Beschaffenheit von Bauge-rätschaften fällt grundsätzlich nicht in den Bereich des Bau-planungsrechts, sondern wird in den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Ge-setzen und Vorschriften gere-gelt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					Brandenburg (Abt. des LBV) im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
33	Landkreis Teltow-Fläming Kreisenwicklungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet, Bebauungsplanentwurf 1 x Papier	06.07.2016	03.08.16	<u>Begründung:</u> Auf der S. 10 wird zum Flächennutzungsplan mitgeteilt, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Neben dem Hinweis, dass dies so vorgenommen wird, „sollte auch dargelegt werden, wie die Berichtigung erfolgen soll, d. h. welche Baugebiets- oder sonstige Flächennutzungskategorie künftig für die betreffende Fläche dargestellt werden soll ... Die Berichtigung des Flächennutzungsplans sollte möglichst unverzüglich vorgenommen werden, weil sie andernfalls ihren Zweck verfehlt. So kann die Berichtigung des Flächennutzungsplans ggf. zugleich mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgen“. (<i>Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums</i>)	Wird teilweise berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan soll das Gebiet künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, während die Darstellung als „Flächen der Ver- und Entsorgung mit Zweckbestimmung Heizwerk“ entfällt. Die Bebauungsplanbegründung wird entsprechend ergänzt. Änderungen an der Planung selbst ergeben sich hieraus nicht. Die fehlerhafte Angabe zur Rechtsgrundlage der Festsetzung des abweichenden Maßes der Tiefe der Abstandflächen wird korrigiert. Auch wird in den Bebauungsplanunterlagen auf die mittlerweile geltende Bauordnung verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					<i>für Infrastruktur und Raumordnung, Stand November 2014, Punkt B 2.4 - Abweichende Tiefen der Abstandsflächen - S. 2/6)</i> Beim abweichenden Maß der Tiefe der Abstandsflächen ist in der Begründung auf der S. 22 eine falsche Rechtsgrundlage angegeben. Richtig ist, wie auf der Planzeichnung, § 9 Abs. 4 BauGB. Überdies wird im Zuge dessen angemerkt, dass die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) kürzlich novelliert wurde (Fassung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14])). Die Möglichkeit für die Gemeinden, örtliche Bauvorschriften zu erlassen, ist nunmehr in § 87 BbgBO geregelt. Insoweit ist die Rechtsgrundlage in der Begründung und der Planzeichnung zu vereinheitlichen und anzupassen. Zudem ist die Begründung für die Verringerung der Abstandsflächen überarbeitungsbedürftig. „Die Zulassung von Abstandsflächentiefen unterhalb eines Maßes von 0,5 H, das die Brandenburgische Bauordnung von 2003 unter dem ausschließlichen Aspekt der Gefahrenabwehr für erforderlich erachtet, ist meist ...nur bei Planungen im Bestand zur Erhaltung	Nicht geteilt wird hingegen die Auffassung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Begründung des abweichenden Maßes der Tiefe der Abstandsflächen. Da genau derartige bodenbezogene Gründe nicht vorliegen, erfolgt die Festsetzung auf Grund des Bauordnungsrechts und nicht des Bauplanungsrechts. Insofern geht auch der Verweis auf die Arbeitshilfe ins Leere, bezieht dieser sich doch auf eine planungsrechtliche Festsetzung. Bauordnungsrechtlich fußt die Festsetzung auf § 87 Abs. 2 BbgBO. Laut diesem müssen „Die Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen und die Höhe der baulichen Anlagen müssen so bestimmt sein, dass (...) nachbarlichen Belange abgewogen werden können. Eine geringere Tiefe der Abstandsflächen darf insbesondere zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart und zur städtebaulichen Gestaltung eines bestimmten Ortsteiles festgesetzt werden.“ Hier wird keine besondere städtebauliche Erforderlichkeit genannt. Stattdessen wird vor

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					eines historischen Ortsbildes begründbar.“ (<i>Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Stand November 2014, Punkt F 5 – Bebauungspläne der Innenentwicklung - S. 2/6</i>). Insoweit wäre hier die städtebauliche Anforderlichkeit zu belegen. Auf der S. 23 steht die dort benannte Festsetzung Nr. 3 im Widerspruch zur textlichen Festsetzung Nr. 2 auf der Planzeichnung. Begründung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.	allem auf die Berücksichtigung nachbarlicher Belange abgestellt. Diese sind im konkreten Fall hinreichend berücksichtigt, da es sich bei den nördlich angrenzenden Flächen, die von den geringeren Abstandsflächen betroffen sind, ohnehin nicht um Bauland, sondern um Flächen für Wald, gefolgt von Ackerflächen, handelt. Im Zuge der Festsetzung wird die bestimmte Eigenart des Gebiets, nämlich das nahe Heranbauen an baumbestandene, waldartige Flächen, durch örtliche Bauvorschriften gesichert. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der redaktionellen Hinweise in Übereinstimmung gebracht. Änderungen an der Planung selbst ergeben sich hieraus nicht.
33	Kreisentwicklungsamt			x	Textliche/zeichnerische Festsetzungen Die Zulässigkeiten im GEe sind nicht eindeutig definiert. Die Festsetzung erklärt die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO allesamt zu Gewerbebetrieben. Es stellt sich die Frage	Wird teilweise berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird dahingehend klarstellend umformuliert, dass neben Gewerbebetrieben auch Gebäude und Anlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauNVO allgemein

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					nach der Zulässigkeit/ Nichtzulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke, die nicht gewerblich betrieben werden. Überdies sollte zur eindeutigen Bestimmtheit auch eine klarstellende Festsetzung zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie hinsichtlich des Störgrades ein Bezug zum gemeinten Niveau des § 6 BauNVO (Begründung S. 13) erfolgen. Die Festsetzung zur Ausnahme von Einzelhandelsnutzungen im GEe ist hinsichtlich des Passus „thematisch ergänzen“ unbestimmt. Art und Umfang wären hier festzusetzen. Kann keine eindeutige Bestimmtheit erreicht werden, ist die Festsetzung zu streichen. Bezüglich der festgesetzten Versorgungsfläche wird auf die Nutzungsbeschränkung des § 32 BauGB verwiesen. Beim Planzeichen in der Legende wird ein Bezug zur Festsetzung 2 gesetzt. Es ist aber Festsetzung Nr. 3. Gleiches gilt für das Planzeichen für den Baumerhalt. Dort wird der Bezug zu Nr. 3 gesetzt. Es ist aber Nr. 4. Die mit „Nachrichtliche Übernah-	zulässig sind, soweit sie nicht wesentlich stören. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Betriebswohnungen sind ausnahmsweise zulässig. Aus Gründen der Klarstellung wird die Festsetzung dennoch entsprechend ergänzt. Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, dem kein konkretes Bauvorhaben in den eingeschränkten Gewerbegebieten zu Grunde liegt. Daher wurde der relativ weite Begriff des thematischen Ergänzens gewählt. Dieser ist jedoch nicht zu weit gefasst, da die Intention des Plangebers klar genug erkennbar ist. So ergänzt beispielsweise ein Verkauf von Grabsteinen die Arbeit eines Steinmetzbetriebes, während der Verkauf von Autoreifen beim selben Betrieb keine thematische Ergänzung darstellen würde. Auch ist die Zulässigkeit derartiger thematisch Ergänzender Einzelhandelsnutzungen ohnehin nur aus-

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					me“ überschriebenen textlichen Darlegungen sind keine solchen. Die hier eigentlichen nachrichtlichen Übernahmen sind die zeichnerischen Übernahmen, die auf der Planzeichnung auch entsprechend so gekennzeichnet wurden. Die textlichen Ausführungen hierzu beinhalten lediglich Hinweise des Leitungsträgers zum Umgang mit der Trasse (hier: einer Gashochdruckleitung). Da die sehr umfangreichen Hinweise auch in der Begründung stehen, wird empfohlen, auf einen zusätzlichen Vermerk auf der Planzeichnung zu verzichten. Bei einem Verbleib sollten die Darlegungen als Hinweise gekennzeichnet werden.	nahmsweise gegeben. Daher wird an der Festsetzung festgehalten. „§ 32 BauGB ordnet Nutzungsbeschränkungen für bauliche Anlagen an, die infolge der Festsetzung (...) von Versorgungsflächen in Bebauungsplänen vollständig (Satz 1) oder teilweise (Satz 2) widersprechen.“ (<i>Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 32 Rn. 1, LfG. 108, April 2013</i>). Da eine solche Nutzungsbeschränkung durch den Bebauungsplan nicht erfolgt, kann der in der Stellungnahme genannte Verweis nicht nachvollzogen werden. Der genannte fehlerhafte Bezug der Legende zu den textlichen Festsetzungen wird redaktionell korrigiert. Die textlichen Übernahmen sind unmittelbar mit der zeichnerischen Darstellung verbunden. So weist der textliche Teil darauf hin, dass der Leitungsverlauf nicht eingemessen ist und dass erdverlegte Leitun-

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
						gen gewissen geologische bedingten Lageungenauigkeiten ausgesetzt sein können. Daher, und weil die Leitungen unter einem Baugebiet verlaufen, wird der Text auf der Planurkunde beibehalten. Dieser wird jedoch, entsprechend der Stellungnahme des betroffenen Trägers, angepasst. Die Überschrift des Textes wird von „Nachrichtlicher Übernahme“ zu „Hinweise zu den Bestandsleitungen“ geändert.
33	Kreisentwicklungsamt			x	<u>Sonstiges</u> Beim Satzungsexemplar sollte der Passus „Anlage 3 zur Beschlussvorlage B-6189/2016“ sowohl auf der Planzeichnung als auch auf dem Deckblatt der Begründung entfallen. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden. Von der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde (hier: SG Technische Bauaufsicht) sowie vom Jugendamt (hier: SG Planung, Controlling, Finanzen – SB Ju-	Wird teilweise berücksichtigt. Ob der genannte Passus (oder ein Ähnlicher) auf dem Satzungsexemplar, bzw. auf seiner Begründung erscheint, bzw. entfällt, ist für die Rechtskraft des Bebauungsplans unerheblich. Die Abwägungsergebnisse werden übermittelt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					gendhilfeplanung) lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.	
33	Kreisverwaltung, Umweltamt			x	<u>Naturschutz:</u> Keine Betroffenheit.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es besteht keine Betroffenheit.
33	Kreisverwaltung, Bauaufsicht und Denkmalschutz			x	<u>Denkmalschutz:</u> Aus baudenkmalpflegerischer Sicht sind keine Belange betroffen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden von unserer Seite keine Einwände gegen die Erdarbeiten erhoben. Es wird auf folgende bodendenkmalrechtliche Belange verwiesen: Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u.ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmal-	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es sind keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen. Da keine archäologischen Funde bekannt sind, wird ein gesonderter Hinweis auf der Planurkunde, wie er in der Stellungnahme des Trägers gefordert wird, nicht für notwendig erachtet. Sollten bei Bauarbeiten im Plangebiet dennoch Bodendenkmale entdeckt werden, gelten die in der Stellungnahme genannten Anzeigepflichten ohnehin unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					schutzbehörde (Tel.: oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.	
33	Kreisverwaltung, Straßenverkehrsamt			x	<u>Verkehrssicherheit / Verkehrslenkung:</u> Da die straßenseitige Erschließung des Plangebietes bereits über eine Privatstraße gesichert ist, ergeben sich keine Einwände. Die Regelungen hinsichtlich der Benutzung der Zuwegung durch tatsächlich öffentlichen Verkehr auf privatem Grund bleiben gesonderten, möglicherweise privatrechtlichen Regelungen, vorbehalten. Findet tatsächlich öffentlicher Verkehr auf der Privatstraße statt und werden deshalb Regelungen durch das Straßenverkehrsamt erforderlich, sind auch hier Abstimmungen mit dem Straßenverkehrsamt zu treffen. Alle mobilen und stationären Verkehrszeichen und Markierungen bleiben einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
					ten.	
33	Kreisverwaltung, Ordnungsamt			x	<u>Ordnung und Sicherheit:</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Brandschutzdienststelle der Stadt Luckenwalde hat uns darüber informiert, dass die Belange des Brandschutzes bereits stadintern abgefordert wurden.	Keine Auswirkungen. Es bestehen keine Bedenken.
33	Kreisverwaltung, Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement			x	<u>Wirtschaft:</u> Es bestehen keine Forderungen bzw. Bedenken.	Keine Auswirkungen. Es bestehen keine Bedenken.
33	Kreisverwaltung, Jugendamt			11.08.16	<u>Jugendhilfeplanung:</u> Es bestehen keine Einwände.	Keine Auswirkungen. Es bestehen keine Einwände.
33	Kreisverwaltung, Bauamt / Straßenwesen			03.08.16	<u>Straßenwesen:</u> Es bestehen keine Einwände, Belange stehen nicht entgegen.	Keine Auswirkungen. Es bestehen keine Einwände.
33	Kreisverwaltung, Landwirtschaft und Umwelt			x	<u>Landwirtschaft / Agrarstruktur:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.
33	Kreisverwaltung, Landwirtschaft und Umwelt			x	<u>Wasser und Abfall:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.
33	Kreisverwaltung, Gesundheitsamt			x	<u>Umwelthygiene:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es bestehen keine Bedenken.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Auswertungsvorschlag
34	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26 03046 Cottbus	Anschreiben per Post, Unterlagen im Internet	06.07.2016	22.07.16	Keine Einwände. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. 111 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Möglichkeit des Bezugs weitergehender geologischer und geotechnischer Informationen wird zur Kenntnis genommen. Da keine Bohrungen geplant sind, wird ein gesonderter Hinweis auf der Planurkunde, wie er in der Stellungnahme des Trägers gefordert wird, nicht für notwendig erachtet. Im Übrigen gelten die in der Stellungnahme genannten Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten ohnehin unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.